

§ 1206 BSO Inhalt des Schifferpatents

BSO - Bodensee-Schiffahrts-Ordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Das Schifferpatent muß mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. a) Familien- und Vorname, Lichtbild, Wohnort und Geburtsdatum des Patentinhabers,
 2. b) Geltungsbereich,
 3. c) Kategorie,
 4. d) Bedingungen und Auflagen.
 5. e) ausstellende Behörde, Ort und Datum der Ausstellung.
2. (2) Ist ein Schifferpatent verlorengegangen, so stellt die Behörde, welche das Schifferpatent erteilt hat, auf Antrag eine zweite Ausfertigung aus, die als solche zu bezeichnen ist.

In Kraft seit 01.04.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at